

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	

Widerspruchsrechte
nach dem
Bundesmeldegesetz (BMG)
sowie dem
Gesetz zur Neuordnung des Meldewesens in Niedersachsen (NMeldNOG)
und dem
Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG)

Hiermit widerspreche ich der Weitergabe meiner personenbezogenen Daten.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

<input type="checkbox"/>	Datenübermittlung an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG).
<input type="checkbox"/>	Datenübermittlung an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG).
<input type="checkbox"/>	Datenübermittlung an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG).
<input type="checkbox"/>	Datenübermittlung an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 Abs. 3 S. 2 BMG).
<input type="checkbox"/>	Datenübermittlung an den Landkreis für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Nds. AG BMG).
<input type="checkbox"/>	Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt für Ehrungen aus Anlass von 65-, 70-, 75- und 80-jährigen Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen sowie für Ehrungen aus Anlass der Vollendung des 100. Lebensjahres, des 105. Lebensjahres und eines jeden weiteren Lebensjahres (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 Nds. AG BMG).
<input type="checkbox"/>	Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement gem. § 58 c Soldatengesetz.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist zeitlich nicht befristet. Bei einem Umzug in eine andere Stadt/Gemeinde muss die Übermittlungssperre vor Ort erneut beantragt werden.

Ort, Datum

Unterschrift *

* bei minderjährigen Kinder Unterschrift **beider** Elternteile erforderlich

Hinweispflichten zum Meldeschein

Sie haben die Möglichkeit den folgenden Datenübermittlungen zu widersprechen:

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Sie haben gem. § 36 Abs. 2 S. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht, der Datenübermittlung nach § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes zu widersprechen.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft**

Sie haben gem. § 42 Abs. 3 S. 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Abs. 2 BMG zu widersprechen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung der Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Sie haben gem. § 50 Abs. 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Sie haben gem. § 50 Abs. 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 2 BMG zu widersprechen.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Sie haben gem. § 50 Abs. 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 3 BMG an Adressbuchverlage zu widersprechen.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf.

Bei einem Umzug in eine andere Stadt/Gemeinde muss die Übermittlungssperre vor Ort erneut beantragt werden.

Belehrung zu § 202 a Strafgesetzbuch (StGB) gem. § 23 Abs. 5 BMG

Gem. § 202 a StGB wird die anmeldende Person bei einer Anmeldung mehrerer Personen gem. § 23 Abs. 5 BMG wie nachstehend belehrt:

"Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, dass Sie berechtigt sind, die Daten aller auf dem Meldeschein eingetragenen meldepflichtigen Personen entgegenzunehmen. Der unrechtmäßige Empfang von Daten unter Vorspiegelung einer Berechtigung ist eine Straftat, die gem. § 202 a StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird."